

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hohe 4“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege von Chormusik.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Es wird zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a. Aktive Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder nehmen an den Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks teil, insbesondere an den Proben, die für die Aufführung der einstudierten Musik notwendig sind. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
 - b. Fördernde Mitgliedschaft: Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen und sind von den Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, befreit. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
 - c. Ehrenmitgliedschaft: Eine Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Abstimmung. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu ersuchen.
- (4) Mit der Beitrittserklärung akzeptiert das Mitglied die Vereinssatzung und sonstige erlassene Ordnungen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der musikalischen Leitung.
- (6) Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen und Mitgliedspflichten gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
- (4) Der Tod oder der Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den laut Beitragsordnung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für aus besonderem Anlass beschlossene Umlagesätze.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder Mitgliedern, noch anderen Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Kalendertage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Satzungsändernde Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Alle sonstigen Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- (5) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Entgegennahme des Berichts der musikalischen Leitung.
- (7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Satzungsändernde Anträge sind acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Abweichend davon können sonstige Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese werden aber nur beraten, wenn sich für die Beratung eine Mehrheit findet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern. Die musikalische Leitung kann als Gast mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten. Die Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten bleiben davon unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über die Art des Wahlverfahrens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten und insbesondere für die Ernennung und Abberufung der musikalischen Leitung sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages zuständig. Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages ist erst nach Mitteilung auf der nächsten Mitgliederversammlung gültig
- (5) Die musikalische Leitung ist für künstlerische Ausrichtung, Profilierung und Entwicklung des Chores verantwortlich.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe entscheidet der Vorstand.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Sachsen-Anhalt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erfasst und verarbeitet.

- (2) Den Organen des Vereins, deren Mitarbeitern oder den für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Verwertungsrechte

Alle Rechte an Bild-, Ton- und Filmaufnahmen bei Auftritten, Proben, Festen oder Veranstaltungen des Chores liegen beim Verein. Dies beinhaltet explizit auch die Verwendung der Materialien für analoge und digitale Werbung externer Anbieter, wie z.B. Social Media, so sie dem Vereinszweck dienen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 25.05.2019; 1. Änderung: § 9 Abs. (3) und § 13 geändert auf der Mitgliederversammlung vom 28.08.2025; Tag der Eintragung ins Vereinsregister Stendal: 17.12.2025.